

**Oberstaatsanwaltschaft  
Medienstelle Staatsanwaltschaft Luzern**  
Zentralstrasse 28  
CH-6002 Luzern  
Telefon +41(41) 248 80 52  
[simon.kopp@lu.ch](mailto:simon.kopp@lu.ch)  
[www.staatsanwaltschaft.lu.ch](http://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

# **INFORMATIONSRICHTLINIEN**

Version – 22. August 2023

## **RICHTLINIEN DER STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS LUZERN FÜR DIE INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT**

Gestützt auf Art. 74, 211 StPO, § 78 Abs. 2, § 3 G über die Luzerner Polizei und § 17 V über die Staatsanwaltschaft erlässt die Staatsanwaltschaft die vorliegenden Richtlinien.

**„Wer informiert, schafft Vertrauen!“**

## INHALT

<b>1. GELTUNGSBEREICH, ZWECK UND ADRESSATINNEN / ADRESSATEN DER RICHTLINIEN</b>	<b>3</b>
<b>2. GRUNDSÄTZE</b>	<b>4</b>
<b>3. MEDIENSTELLE</b>	<b>5</b>
<b>4. ZUSTÄNDIGKEIT</b>	<b>7</b>
<b>5. VORAUSSETZUNG DER INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT</b>	<b>9</b>
<b>6. VORGEHEN BEI INFORMATIONSTÄTIGKEIT</b>	<b>11</b>
<b>7. ZEITPUNKT DER ORIENTIERUNG</b>	<b>14</b>
<b>8. ADRESSATINNEN / ADRESSATEN DER INFORMATION</b>	<b>15</b>
<b>9. INHALT DER INFORMATION</b>	<b>16</b>

## **1. GELTUNGSBEREICH, ZWECK UND ADRESSATINNEN / ADRESSEN DER RICHTLINIEN**

### **1.1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für den Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Luzern (Staatsanwaltschaft, Jugandanwaltschaft und Luzerner Polizei), sobald sie in Straftaten ermitteln. Sie regeln die externe Kommunikation und die entsprechenden internen Zuständigkeiten. Die Richtlinien sind vertraulich und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

### **1.2 Zweck der Information**

Der Zweck besteht darin, die Öffentlichkeit über strafbares Verhalten, dessen Aufklärung und Bewältigung zu informieren.

Die Information ist der Wahrheit, Glaubwürdigkeit und gesetzlich zulässigen Offenheit verpflichtet. Sie schafft damit Vertrauen in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden. Zudem soll die Bevölkerung präventiv vor Straftaten oder gefährlichen Situationen gewarnt werden. Schliesslich ist die Bevölkerung über die Medienarbeit nötigenfalls bei der Fahndung miteinzubeziehen (Zeugenaufrufe).

### **1.3 Adressatinnen / Adressaten der Richtlinien**

Mit den vorliegenden Richtlinien soll in erster Linie die Information der Öffentlichkeit im Rahmen des Vorverfahrens geregelt werden. Diese Richtlinien betreffen auch das Strafbefehlsverfahren gemäss Art. 352 ff. StPO bzw. Art. 32 JStPO. Angesprochen ist auch die Polizei, soweit sie nicht im Sinne von Ziff. 4.3 der Richtlinien autonom ist.

## **2. GRUNDSÄTZE**

### **2.1 Grundsatz der Geheimhaltung**

Nach Art. 73 StPO ist das Vorverfahren grundsätzlich geheim und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei und der Staatsanwaltschaft sind hinsichtlich Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Öffentlichkeit kann zur Förderung des Untersuchungszweckes oder zur Prävention aktiv über einen Fall informiert werden, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Es ist eine entsprechende Interessenabwägung nach Massgabe der vorliegenden Richtlinien vorzunehmen. Die Ermittlungen und die Untersuchung dürfen durch die Information der Öffentlichkeit nicht gefährdet werden. Zudem ist den Persönlichkeitsrechten von Verfahrensbeteiligten und der Unschuldsvermutung zugunsten der beschuldigten Person Rechnung zu tragen.

### **2.2 Medienarbeit der Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft verfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben dieser Richtlinien eine aktive Medienarbeit. Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit soll zeitnah, transparent und so offen wie gesetzlich möglich erfolgen.

Liegt ein rechtsgenügliche Interesse an einer Information vor, ist in Absprache mit der Informationsbeauftragten oder dem Informationsbeauftragten zu informieren.

### **2.3 Verantwortlichkeit**

Für die die Kommunikation in einem bestimmten Verfahren ist grundsätzlich die Verfahrensleitung verantwortlich. Für strategische Informationen, welche die Dienststelle betreffen, liegt die Verantwortung bei der Oberstaatsanwältin oder beim Oberstaatsanwalt. Der Inhalt der Informationen wird bei Bedarf mit der Informationsbeauftragten oder dem Informationsbeauftragten abgesprochen.

### **3. MEDIENSTELLE**

#### **3.1 Zentrale Medienstelle**

Die Staatsanwaltschaft führt eine eigene zentrale Medienstelle, welche fachlich und personell der Oberstaatsanwältin / dem Oberstaatsanwalt unterstellt ist. Die Medienstelle wird von einer Informationsbeauftragten / einem Informationsbeauftragten geleitet. Diese Person ist für eine einheitliche Informationspolitik nach Massgabe dieser Richtlinien verantwortlich und arbeitet mit der Kommunikationsabteilung der Luzerner Polizei zusammen. Die Informationsbeauftragte / der Informationsbeauftragte kann in Ausnahmefällen (z.B. Fälle von grossem Ausmass oder Fälle mit grossem medialem Interesse) auch ausserhalb der Bürozeiten kontaktiert werden.

#### **3.2 Aufgaben der Informationsbeauftragten / des Informationsbeauftragten**

Der Informationsbeauftragten oder dem Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaft kommen folgende Aufgaben zu:

- Beratung und Coaching der Polizei und der Staatsanwaltschaft in Fragen der Information der Öffentlichkeit
- Weiterleitung von allgemeinen Anfragen an die zuständigen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner
- Vermittlung bei Konflikten zwischen der Staatsanwaltschaft und Medienschaffenden
- Weiterbildung der Staatsanwältinnen / Staatsanwälte bzw. Jugendanwältinnen / Jugendanwälte im Bereich der Medienarbeit
- Pflege des Internetauftritts der Staatsanwaltschaft
- Orientierung der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwaltes über aktuelle Berichterstattungen von besonderer Brisanz oder Tragweite
- Aktive Medienarbeit (Medienmitteilung, Medienkonferenz, Mediengespräche) bei Bedarf
- Organisation und Leitung der Medienstelle der Staatsanwaltschaft Luzern

Die Oberstaatsanwältin / der Oberstaatsanwalt kann der Informationsbeauftragten oder dem Informationsbeauftragten zusätzliche Kommunikationsarbeiten zuweisen.

#### **3.3 Meldepflicht an die Informationsbeauftragte oder den Informationsbeauftragten**

Fälle von grösserer Tragweite oder allfälliger Brisanz sind der Informationsbeauftragten oder dem Informationsbeauftragten nach Einleitung der ersten Ermittlungen durch die Polizei, die Staatsanwältin / den Staatsanwalt bzw. die Jugendanwältin / den Jugendanwalt unverzüglich zu melden.

Auch zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt bleibt die Verfahrensleitung mit der Informationsbeauftragten oder dem Informationsbeauftragten in Kontakt und orientiert diese oder diesen über weitere Untersuchungsschritte oder Ergebnisse.

## 4. ZUSTÄNDIGKEIT

### 4.1 Grundsatz

Zuständig für die Information in einem konkreten Fall ist grundsätzlich die Behörde, die im Zeitpunkt der Orientierung der Öffentlichkeit materiell mit der Sache befasst ist. Davon ausgenommen sind interne Absprachen zwischen den einzelnen Behörden, insbesondere solche zwischen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten oder der Polizei. Die Luzerner Polizei kann im Ereignisfall die Erstkommunikation übernehmen, wenn dies mit der Verfahrensleitung abgesprochen ist.

### 4.2 Zuständigkeit Staatsanwältin / Staatsanwalt

Sobald eine Strafuntersuchung i.S.v. Art. 309 Abs. 1 StPO formell zu eröffnen ist, fällt die Verantwortung für die Information in den Zuständigkeitsbereich der fallführenden Staatsanwältin / des fallführenden Staatsanwaltes oder der Jugandanwältin / des Jugandanwaltes. Vorbehalten bleiben Ausnahmefälle wie z.B. zeitliche Dringlichkeit, in denen die Polizei zuständig sein kann (vgl. Ziff. 4.3).

### 4.3 Zuständigkeit Polizei

Die Polizei ist in ihrer Information soweit autonom, als sie im Rahmen von Art. 74 Abs. 2 StPO tätig wird (Einsatz- und Ereigniskompetenz). Dies ist vornehmlich bei Routinemeldungen über Unglücksfälle und Straftaten der Fall, die keine Besonderheiten aufweisen.

Ausnahmsweise kann die Polizei auch in den folgenden Fällen informieren:

- Die Polizei kann informieren, wenn überwiegende Gründe der Prävention oder der Gefahrenabwehrung eine Orientierung der Öffentlichkeit erfordern, wobei vorgängig eine Rücksprache mit der Verfahrensleitung zu erfolgen hat.
- Die Polizei kann in Absprache mit der zuständigen Staatsanwältin / dem zuständigen Staatsanwalt bzw. Jugandanwältin / Jugandanwalt und der Informationsbeauftragten / dem Informationsbeauftragten über laufende Ermittlungen der Luzerner Polizei informieren. Dazu braucht es allerdings eine ausdrückliche Genehmigung der Verfahrensleitung.
- In Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei zeitlicher Dringlichkeit, kann die Polizei auch bei Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft in eigener Kompetenz informieren, wobei nachträglich eine Orientierung der Staatsanwältin / des Staatsanwaltes bzw. Jugandanwältin / Jugandanwalt und der Informationsbeauftragten / des Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaft vorzunehmen ist.

Eine sofortige Fahndung über die Medien (Art. 211 StPO) ist wegen ihrer zeitlichen Dringlichkeit Sache der Polizei, soweit die Verfahrensleitung nicht andere Anweisungen erteilt hat.

#### **4.4 Zuständigkeit Gerichte**

Mit Anklageerhebung oder Beschwerde gegen Einstellungsverfügungen übernimmt das Gericht die Verfahrensherrschaft und damit grundsätzlich auch die Zuständigkeit für Medienauskünfte.

#### **4.5 Generellen Anfragen bezüglich der Dienststelle und allgemeine Auskünfte**

Bei generellen Anfragen bezüglich der Arbeit der Staatsanwaltschaft (z.B. strategische Ausrichtung, Trends bezüglich der Jahresstatistik, Strafverfolgungspolitik, Aufsicht, Personelles, etc.) sowie bei Anfragen politischer oder organisatorischer Art gibt ausschliesslich die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt als Dienststellenleiterin / Dienststellenleiter Auskunft. Entsprechende Medienanfragen sind der Medienstelle zu melden und von der Informationsbeauftragten oder vom Informationsbeauftragten zu koordinieren. Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann die Beantwortung der Fragen der Informationsbeauftragten / dem Informationsbeauftragten übertragen.

Für Auskünfte allgemeiner Art ist die Informationsbeauftragte / der Informationsbeauftragte der Staatsanwaltschaft erste Ansprechpartnerin / erster Ansprechpartner für die Medien.

## **5. VORAUSSETZUNG DER INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT**

### **5.1 Grundsatz**

Eine Information der Öffentlichkeit ist trotz Geheimhaltungspflicht gerechtfertigt, sofern

- die Information im Interesse der Untersuchung erforderlich ist (Ziff. 5.4) oder
- die Information im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit liegt (Ziff. 5.5).

Für eine aktive Information (Ziff. 6.2) hat grundsätzlich ein Verbrechen, ein schweres Vergehen oder ein bedeutendes Schadenereignis vorzuliegen.

### **5.2 Entscheidkompetenz und Ermessen**

Der Entscheid darüber, ob eine Information im Interesse der Untersuchung oder im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit erforderlich ist, liegt bei der Verfahrensleitung.

Erscheint eine Information im Interesse der Untersuchung nicht als erforderlich, unzweckmäßig oder ein überwiegendes öffentliches Interesse als nicht gegeben, darf aufgrund der Geheimhaltungspflicht grundsätzlich nichts mitgeteilt werden. Richtiges Wissen eines Medienschaffenden ist in der Regel zu bestätigen, wenn die Ermittlungen oder das Verfahren durch die Kommunikation nicht gefährdet werden.

### **5.3 Verhältnismässigkeit, Unschuldsvermutung und Persönlichkeitsrechte**

Im Rahmen der Orientierungen der Öffentlichkeit sind die Verhältnismässigkeit, der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu wahren (Art. 74 Abs. 3 StPO; vgl. auch Ziff. 9 Inhalt der Information).

### **5.4 Information im Interesse der Untersuchung**

Eine Information der Öffentlichkeit kann im Interesse der Untersuchung erfolgen. Eine Information ist in folgenden Fällen vorzunehmen:

- Aufforderung der Bevölkerung zur Mitarbeit bei der Ermittlung des Sachverhalts oder der Täterschaft (Zeugenauftruf, Fahndung oder Suche nach Beweismitteln)
- spätere Bekanntgabe der Ergebnisse einer solchen Mitarbeit der Bevölkerung

## **5.5 Information im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit**

Ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine Information der Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen zu bejahen:

- Bedeutende Verbrechen oder Vergehen oder besonders schwerwiegende Taten
- Spektakuläre Ereignisse (Unfälle, Brände etc.), die in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden
- Warnung der Öffentlichkeit vor einer Deliktsart, einer Täterschaft oder einem bestimmten Tatvorgehen
- Berichtigung von Falschmeldung oder Verhinderung von Gerüchten
- Erzielung eines Erfolges bei der Aufdeckung oder Bekämpfung einer Straftat bei bedeutenden Verbrechen oder Vergehen oder besonders gravierenden Straftaten (z.B. sozial oder wirtschaftlich)
- Beweisvorkehren, insbesondere eine Verhaftung, bei Fällen, die in der Bevölkerung grosses Aufsehen erregt haben
- Verfahren, welches abgeschlossen wird und über welches die Medien schon früher berichtet haben
- gravierende Vorhalte gegen eine beschuldigte Person, deren Stellung den Anspruch auf Geheimhaltung ohnehin illusorisch macht
- Verfahren gegen eine Beamte oder einen Beamten oder gegen die Inhaberin / den Inhaber eines öffentlichen Amtes, welches mit der Stellung der oder des Beschuldigten unvereinbar ist oder das die staatlichen Institutionen und ihre Glaubwürdigkeit in Frage stellt
- es das öffentliche Interesse erfordert, über eigenes Fehlverhalten zu informieren

## **6. VORGEHEN BEI INFORMATIONSTÄTIGKEIT**

### **6.1 Grundsatz**

Die Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaft wird mit der Informationsbeauftragten / dem Informationsbeauftragten abgesprochen und von dieser / diesem koordiniert.

### **6.2 Reaktive oder aktive Information**

Je nach Situation ist aktiv oder reaktiv zu informieren. Unter aktiver Information ist die im Moment sachgerecht erscheinende Information auf eigene Initiative der Behörden zu verstehen. Bei einer reaktiven Information handelt es sich um eine Beantwortung eingehender Anfragen, die sich inhaltlich auf das Notwendigste zu beschränken hat. Die Form der Information wird zwischen der Informationsbeauftragten / dem Informationsbeauftragten und der zuständigen Staatsanwältin oder dem zuständigen Staatsanwalt bzw. Jugandanwältin / Jugandanwalt fall-spezifisch abgesprochen.

### **6.3 Kommunikationsmittel**

Die Orientierung der Öffentlichkeit erfolgt über folgende Kommunikationsinstrumente:

- Medienmitteilungen
- Interview (Radio, TV, Print, Online-Medien)
- Medienkonferenz
- Einzelauskünfte

Die Wahl des geeigneten Kommunikationskanals und der eigentliche Kommunikationsprozess liegen in der Verantwortung der Informationsbeauftragten oder des Informationsbeauftragten.

### **6.4 Auskunftsperson in Verfahren**

Die zuständige Staatsanwältin / der zuständige Staatsanwalt bzw. Jugandanwältin / Jugandanwalt definiert in Fällen von besonderer Tragweite oder Brisanz zusammen mit der Informationsbeauftragten oder dem Informationsbeauftragten die Auskunftsperson für die Medien. Grundsätzlich ist dies die Informationsbeauftragte / der Informationsbeauftragte. Davon kann abgewichen werden, wenn:

- Anfragen zu Gerichtsverhandlungen beantwortet werden müssen,
- es um die Erläuterung von Massnahmen in einem Verfahren geht,
- es um die materielle Begründung eines Strafbefehls geht oder

- es ein begründetes Interesse gibt, dass die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt oder Jugandanwältin / Jugandanwalt selber Auskunft gibt.

## **6.5 Dokumentation der abgegebenen Informationen**

In Fällen von besonderer Tragweite oder allfälliger Brisanz ist in den Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft ein gesondertes Register zum Thema „Orientierung der Öffentlichkeit“ anzulegen. Die Informationsbeauftragte / der Informationsbeauftragte führt ein Medienjournal.

## **6.6 Gegenlesen von Medientexten**

Bei der Verwendung von Zitaten sind die Medienschaffenden anzuhalten, die Zitate vor Veröffentlichung zum Gegenlesen vorzulegen. Diese sind von der Informationsbeauftragten / vom Informationsbeauftragten zu kontrollieren und frei zu geben.

## **6.7 Off-the-Record-Gespräche**

Off-the-record-Gespräche mit Medienschaffenden sind grundsätzlich keine zu führen. Schaffen sie ein besseres Verständnis für die Strafuntersuchung oder verhindern sie inhaltlich falsche Berichterstattungen, so sind Off-the-Record-Gespräche im Einzelfall zulässig.

## **6.8 Orientierung der Opfer**

Opfern bzw. deren hinterbliebenen Angehörigen ist in schweren Fällen grundsätzlich mitzuteilen, dass über einen Fall, der sie betrifft, informiert wird. Falls möglich, sind sie über den Inhalt einer solchen Information vorher zu orientieren.

Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine solche Orientierung innert nützlicher Frist nicht möglich ist, namentlich bei vermissten Opfern oder wenn solche Adressaten aus anderen Gründen nicht erreichbar sind.

## **6.9 Verweigerung einer Information**

Sofern keine Auskünfte erteilt werden können oder dürfen, ist den anfragenden Medienschaffenden unter Hinweis auf das laufende Strafverfahren darzulegen, dass die Strafverfolgungsbehörden dem Untersuchungsgeheimnis verpflichtet sind. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Verweigerung jeder Stellungnahme sinnvoll sein.

## **6.10 Falsche Informationen der informierenden Behörde**

Bei gravierenden Falschinformationen hat die informierende Behörde aus eigener Initiative eine Korrektur vorzunehmen. Dabei hat der berichtigten Version der gleiche Stellenwert zuzukommen wie der Falschinformation.

## **6.11 Inhaltlich nicht korrekte oder verzerrte Berichterstattung durch die Medien**

Ist die Berichterstattung inhaltlich nicht korrekt (faktenwidrig) oder wird eine Aussage im Kontext verzerrt, muss gegenüber dem Medium unmittelbar reagiert werden. Es besteht das Recht auf Berichtigung oder allenfalls gar auch auf Gegendarstellung. Die Informationsbeauftragte / der Informationsbeauftragte ist zuständig.

## **7. ZEITPUNKT DER ORIENTIERUNG**

### **7.1 Kriterium des Untersuchungszwecks**

Der Zeitpunkt der Orientierung richtet sich nach dem Untersuchungszweck.

### **7.2 Detaillierte oder gestaffelte Orientierung**

Eine detaillierte Orientierung über einen Fall erfolgt in der Regel nach Abschluss der Untersuchung. In Fällen mit grosser Publizität kann in jedem Stadium der Untersuchung informiert werden. Es ist dabei klarzumachen, dass Aussagen auf dem derzeit aktuellen Stand der Untersuchung beruhen. Dem Entstehen von Gerüchten und Falschmeldungen hat die Medienarbeit der Staatsanwaltschaft möglichst zuvorzukommen oder entgegenzuwirken. Grundsätzlich ist auf die Unschuldsvermutung hinzuweisen.

### **7.3 Sperrfrist**

Informationen können mit einer Sperrfrist belegt werden. Dies ist dann angezeigt, wenn

- öffentliche Interessen einer sofortigen Information entgegenstehen
- schutzwürdige private Interessen zu würdigen sind oder
- der Verfahrensstand eine Information momentan nicht zulässt.

Eine Sperrfrist ist für die Informationsempfänger nicht verbindlich. Damit Sperrfristen eingehalten werden, sind diese zu begründen.

## **8. ADRESSATINNEN / ADRESSATEN DER INFORMATION**

### **8.1 Informationsempfängerinnen und Informationsempfänger**

In der Regel werden die von der Staatsanwaltschaft und der Luzerner Polizei akkreditierten Vertreterinnen / Vertreter der Medien aktiv informiert. Reaktiv informiert werden Medienschaffende, welche ein öffentliches Interesse an der Information glaubhaft machen.

### **8.2 Grundsatz der Gleichbehandlung**

Medienschaffenden sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Haben einzelne Journalistinnen oder Journalisten in einem Fall recherchiert und ist der Fall nicht von derart besonderer Tragweite, dass eine generelle, aktive Information der Öffentlichkeit geboten ist, können diese Medienschaffenden mit spezifischen Informationen bedient werden. Bei einzelnen Anfragen ist das Interesse an sog. Primeurs in der Regel zu wahren.

## **9. INHALT DER INFORMATION**

### **9.1 Grundsätze**

Bei der Information der Öffentlichkeit wird auf Vorverurteilungen und Prognosen über den weiteren Verlauf des Verfahrens oder den Verfahrensausgang verzichtet. Zudem macht die Auskunftsperson keine Spekulationen, Mutmassungen und verzichtet auf Werturteile. Bei den Aussagen werden der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen berücksichtigt.

### **9.2 Anfragen zum Verfahrensstand**

Anfragen über den Stand eines hängigen Verfahrens sind grundsätzlich zu beantworten. Es ist darauf zu achten, dass die Auskünfte weder die Ermittlungen noch die Untersuchung beeinträchtigen oder erschweren.

### **9.3 Bestätigung von richtigem Wissen**

Richtiges Wissen der Öffentlichkeit ist auf Anfrage unter dem Vorbehalt der Geheimhaltung (vgl. Ziff. 2.1.) zu bestätigen. Falsche Vermutungen oder Annahmen sind zu dementieren, um der Verbreitung von Gerüchten und Falschmeldungen entgegenzuwirken.

### **9.4 Information über das Motiv**

Aussagen zum Motiv und zum Verschulden der Täterin oder des Täters oder der beschuldigten Person hat die Polizei in der Regel nicht und die Staatsanwältin / der Staatsanwalt bzw. Jugendanwältin / Jugendanwalt nur mit Zurückhaltung zu machen.

### **9.5 Persönliche Angaben von Täterinnen / Tätern und Beschuldigten**

Namen von Täterinnen / Tätern und beschuldigten Personen dürfen nur ausnahmsweise genannt werden. Grundsätzlich werden das Alter und die Nationalität der Täterin / des Täters oder der beschuldigten Person gemäss Eintrag im Pass genannt. Auf Anfrage kann ein Migrationshintergrund bestätigt werden. Um Verwechslungen zu vermeiden, können auch weitere Angaben gemacht werden. Nach Möglichkeit sind detaillierte Angaben, welche Rückschlüsse auf die Identität der Täterin / des Täters oder der beschuldigten Person zulassen, zu vermeiden.

Vom Grundsatz des Verzichts von Nennung der Namen verdächtiger oder beschuldigter Personen kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

- die Nennung des Namens dient als Fahndungsmittel bei Verbrechen und schweren Vergehen bei flüchtiger Täterschaft

- es handelt sich um Personen des öffentlichen Lebens
- nur durch die Nennung des Namens Drittpersonen oder Institutionen von einem öffentlichen Verdacht geschützt werden können

## **9.6 Namen von Opfern und Geschädigten**

Bei der Bekanntgabe von Namen der Opfer sind Art. 74 Abs. 4 StPO und das Opferhilfegesetz zu beachten. Die Identität des Opfers darf demnach nur veröffentlicht werden, wenn es für die Aufklärung von Straftaten i.S.v. von Art. 74 Abs. 4 lit. a StPO notwendig ist oder das Opfer bzw. die hinterbliebenen Angehörigen einer Bekanntgabe zustimmen. Auch bei der Offenlegung von Namen Geschädigter ist grosse Zurückhaltung zu üben.

## **9.7 Bildmaterial**

Bildmaterial von Täterinnen / Tätern oder beschuldigten Personen sind primär zur exakten Eruierung der Täterschaft bzw. zur Fahndung nach einer Täterin / einem Täter oder nach beschuldigten Personen zu veröffentlichen. Es ist dabei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Als Grundlage für eine Publikation muss mindestens ein schweres Vergehen vorliegen. In der Regel wird ein Foto eines unbekannten Täters erst dann publiziert, wenn alle anderen Ermittlungsansätze ausgeschöpft sind.

Die Publikation von Fotos von Opfern und Geschädigten rechtfertigt sich nur in ganz besonderen Ausnahmefällen. Die Veröffentlichung muss von der Staatsanwaltschaft genehmigt werden.

## **9.8 Information bei Todesfällen**

Bei Suizid oder Fällen von natürlichem Tod erfolgt in der Regel keine aktive Information der Öffentlichkeit. Auf Anfrage der Medien kann das Ereignis bestätigt werden.

Ausnahmsweise ist eine Information namentlich in folgenden Fällen angezeigt:

- zur Vermeidung von Gerüchten oder Korrektur von Falschmeldungen
- wenn sich dies aufgrund anderer besonderer Umstände (z.B. wenn es eine Person von besonderem öffentlichem Interesse betrifft) rechtfertigen lässt
- wenn sich ein solcher Fall ohnehin schon in der Öffentlichkeit abgespielt hat.